

überreicht von

credor 
GRUPPE

EU-Mitgliedstaat kann Sitzverlegung eines Unternehmens verhindern

Gemäss einem im Dezember des letzten Jahres ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist ein EU-Mitgliedstaat dazu berechtigt, die Verlegung des Sitzes einer nach seinem Recht gegründeten Gesellschaft in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu verhindern. Der Gerichtshof betont zwar, dass er das Recht der Unternehmen auf Niederlassungsfreiheit anerkenne, stellt jedoch fest, dass die Trennung von Verwaltungs- und Registersitz nationaler Firmen in erster Linie vom Recht des Staates abhängt, in welchem das Unternehmen gegründet wurde. (Quelle: Mitteilung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften 16.12.08 C-210/06) ■

Was, wenn der IT-Dienstleister in der Krise steckt?

Vermeehrt befinden sich Unternehmen im In- und Ausland in grösseren Krisen, darunter auch IT-Dienstleister, zu dessen Kundenkreisen nicht nur

Grosskonzerne sondern auch Schweizer KMU zählen.

Wie soll vorgegangen werden, wenn der Verdacht auf einen Konkurs und ein Einstellen der Leistung des eigenen IT-Dienstleisters besteht?

Folgende Massnahmen schützen das Interesse Ihres Unternehmens:

- 1. Gewährleistung der Arbeitsresultate:** Stellen Sie sicher, dass Sie über Kopien an den Arbeiten verfügen. Darunter verstehen sich Programmcodes, Dokumentationen, Spezifikationen usw. in der neuesten Version. Die Rechte zur Nutzung und Weiterentwicklung an den Arbeiten soll klar auf Sie übertragen sein. So können Arbeiten von Dritten beendet werden, ohne dass mit Urheberrechtsklagen gerechnet werden muss.
- 2. Datenübertragung:** Bei Pfändungen wird Hardware beschlagnahmt. Diese Massnahme verhindert Ihnen den Zugriff auf Ihre Daten – sorgen Sie dafür, dass Sie jederzeit auf Ihre Daten zugreifen können.
- 3. Know-How-Sicherung:** Ist der IT-Dienstleister nicht mehr in der Lage, die Mitarbeitenden mit Ihrem Know-How zu halten, so müssen unter Umständen

den die Know-How Träger selber von Ihnen angestellt oder anderweitig vertraglich verpflichtet werden.

- 4. Vorauszahlungen einstellen:** Zahlen Sie nur noch Zug-um-Zug für die entsprechenden Leistungen. ■



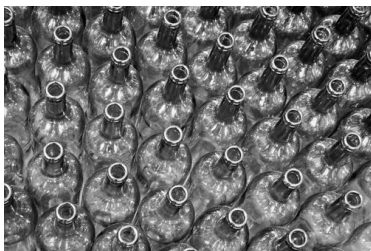
Barmittelkontrolle bei Grenzüber-schreitung

Im Rahmen der Zollkontrolle kann zukünftig nach mitgeführten Barmitteln gefragt werden. Die Zollbeteiligten werden verpflichtet, über sich selbst sowie über die Höhe, den Verwendungszweck und die wirtschaftlich berechnete Person der **Barmittel von mindestens 10'000 Franken** Auskunft zu erteilen. Eine entsprechende Verordnung wird auf den **1. März 2009** in Kraft tre-

ten. Dabei geht es um die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Als Barmittel gelten Bargeld sowie übertragbare Inhaberpapiere, Aktien, Obligationen, Schecks und ähnliche Wertpapiere. Bei Verdacht kann die Zollstelle die Barmittel vorläufig beschlagnahmen.

(Quelle: Zolldirektion, Eidg. Finanzdept.) ■



Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigung um sechs Monate verlängert

Der Bundesrat hat die Höchstdauer zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung von **12 auf 18 Monate erhöht** und eine **Verkürzung der Karenzfrist** beschlossen. Die Verordnungsänderung wird auf den **1. April 2009** in Kraft gesetzt und gilt bis zum 31. März 2011.

Durch die Kurzarbeitsentschädigung soll verhindert werden, dass Unternehmen in konjunkturell schwierigen Phasen wegen Auftragsmangel Personal abbauen. Entlassungen und Arbeitslosigkeit können so vermieden werden und dem Unternehmen bleibt das Know-how der Mitarbeitenden erhalten. Bisher musste die Unternehmung während dem 1.

bis 6. Monat zwei und ab dem 7. Monat drei Karenztage übernehmen. Diese Karenztage werden durch den Bundesratsbeschluss auf **einen Tag reduziert**. Damit übernimmt die Arbeitslosenversicherung einen grösseren Teil des Lohnausfalls. (Quelle: Eidg. Volkswirtschaftsdept.) ■

Wann verjähren Rückforderungsansprüche für irrtümlich erbrachte Leistungen?

Das Bundesgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, wann Rückforderungsansprüche für irrtümlich erbrachte Leistungen, wie zum Beispiel versehentliche Zahlungen auf ein Kreditkartenkonto, verjähren.

Rückforderungsansprüche entstehen – wie andere Forderungen auch – entweder aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung. Dabei betont das Bundesgericht, dass solche Rückerstattungsansprüche je nach ihrem Entstehungsgrund verschiedenen Verjährungsfristen unterliegen. Erbringt der Schuldner **aus Irrtum** Leistungen, die gemäss Vertrag nicht geschuldet sind, so gilt für den Rückforderungsanspruch nicht die vertragliche, sondern die **bereicherungsrechtliche Verjährungsfrist von einem Jahr** (Art. 67 OR). (Quelle: BGE 133 III 356 vom 13.3.2007) ■



Neues Familienzulagen-Gesetz seit dem 1.1.09 in Kraft

Nach dem neuen Gesetz werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahren;
- eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren.

In vielen Kantonen werden höhere Ansätze ausgerichtet.

Anspruch haben alle Arbeitnehmenden, auch die Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen und je nach Kanton ebenfalls die Selbstständigerwerbenden. Für die Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung.

Nichterwerbstätige haben Anspruch, wenn ihr jährliches Einkommen 41'040 Franken nicht übersteigt. Einige Kantone haben grosszügigere Regelungen getroffen.

Kann ein Elternteil Fami-

lienzulagen beziehen, so geht dieser Anspruch vor, und die nichterwerbstätige Person erhält keine Familienzulagen. Priorität für die Auszahlung hat immer der, der im gleichen Kanton wohnt und arbeitet.

Das Gesetz enthält keinen Anspruch für Selbstständigerwerbende. Weil nicht alle Kantone Familienzulagen für Selbstständigerwerbende kennen und in diesen Fällen bei verheirateten Eltern vom anderen Elternteil in der Regel auch kein Anspruch für Nichterwerbstätige geltend gemacht werden kann, gibt es hier noch Familien, die keine Familienzulagen beziehen können. Je nach Kanton werden für die betreffenden Familien also keine Zulagen ausgerichtet.

Bei **Teilzeitarbeit** gibt es die **vollen Familienzulagen** sofern der Lohn mindestens 570 Franken im Monat bzw. 6'840 Franken im Jahr beträgt. Bei Beschäftigung an verschiedenen Arbeitsstellen werden die Löhne zusammengezählt.

Wenn ein Kind nach der obligatorischen Schulzeit eine **Ausbildung** absolviert, erhält es bis zur Vollendung des 25. Altersjahres Ausbildungszulagen. Findet das Kind jedoch keinen Ausbildungsplatz, so gibt es keine Ausbildungszulage; dies auch nicht, wenn es arbeitslos ist. (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen) ■



Bilanzkontinuität auch für Selbständigerwerbende wichtig

Nach dem Prinzip der Bilanzkontinuität muss die Jahresrechnung jedes Jahr nach der selben Regel erstellt werden und der Betroffene muss stets die gewählte Methode wieder wählen.

So hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob die Sozialbeiträge eines Selbständigerwerbenden **nach Rechnungsdatum oder nach Zahlungsdatum** zu verbuchen waren. Dabei hatte das Gericht entschieden, dass die Beiträge nach beiden Methoden verbucht werden können, auch wenn das z.T. nicht mit dem Jahr, für welches die Beiträge geschuldet sind, übereinstimmt. Der Steuerpflichtige muss sich aber für eine Methode entscheiden und dieser dann treu bleiben.

Falls der Steuerpflichtige eine doppelte Buchhaltung führt, dürfen für Sozialbeiträge sogar Rückstellungen gebildet werden. (Quelle: BGE 2A.128 vom 14.3.08) ■

Wie ist ein Sozialplan auszulegen?

Der Sinn eines Sozialplans ist es, bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen Härten für die betroffenen Mitarbeitenden zu vermeiden oder zu mildern.

Vereinbart der Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmerverband einen Sozialplan, liegt gemäss Bundesgericht eine **besondere Art des Gesamtarbeitsvertrags** vor. Die Mitarbeitenden können sich direkt auf die darin zu ihren Gunsten festgeschriebenen Rechte berufen: der Sozialplan wirkt insofern wie ein Gesetz.

Stellt der Arbeitgeber von sich aus, also freiwillig und einseitig einen Sozialplan auf, handelt es sich nur um eine Offerte. Nimmt ein Arbeitnehmer diese an, wird der Sozialplan integrierender **Bestandteil seines Einzelarbeitsvertrags**. Ein solcher Sozialplan wirkt wie ein Vertrag. (Quelle: BGE 133 III 213 vom 12. Februar 2007).

Impressum

backup
erscheint monatlich

Herausgeber
Credor Treuhand AG
Poststrasse 4
CH-9500 Wil
Telefon: 071 914 71 71
Telefax: 071 914 71 79
E-Mail: info@credor.ch
Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann

keine Haftung für den Inhalt der
Beiträge übernommen werden.
Konsultieren Sie im Zweifelsfalle
eine unserer Fachpersonen.